

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom,, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2021)

Auf Grund des § 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 - Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen.

§ 2

Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 gemäß § 24f Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2017, ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Gols, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Rust und Weiden am See zulässig, wenn
 - a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
 - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.
2. Die Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Andau, Apetlon, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Deutsch Schützen-Eisenberg, Edelstal, Eberau, Eisenstadt, Eltendorf, Frauenkirchen, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jois, Kittsee, Kohfidisch, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oslip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Ritzing, Rust, Sankt Andrä am Zicksee, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Sigleß, Strem, Tobaj, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
 - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
 - c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
 - d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
3. Die Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Andau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Bruckneudorf, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Edelstal, Frauenkirchen, Gols, Großhöflein, Halbturn, Illmitz, Jois, Kittsee, Kohfidisch, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Ritzing, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Tadten, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn

- a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
 - b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
 - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
4. Die Vertreibung der Stare mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person ist in den Gemeinden Rust und Schützen am Gebirge zulässig.

§ 3

Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen

- (1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2021, jedoch längstens bis 31. Oktober 2021 von der Gemeinde angeordnet werden.
- (2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:
 1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
 2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.
- (3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 4 heranzuziehen sind.

§ 4

Vollziehung

- (1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.
- (2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

§ 5

Kontrolle

- (1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.
- (4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

§ 6

Kostenverrechnung

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 10 und 11 Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019, anteilmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten getroffene Einnetzungsmaßnahmen vorschreiben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2020, LGBl. Nr. 39/2020, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Erläuterungen

Mit dieser Verordnung sollen gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Weingartenkulturen gegen Stare getroffen werden.

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 - Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019.

Alljährlich werden durch die Stare in den Weingärten große Schäden verursacht. Die Weinbäuerinnen und Weinbauern sind daher bemüht, die Stare zu vertreiben, um die Schäden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die vorliegende Verordnung wird so ausgestaltet, dass sie den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147 gerecht wird. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG, das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Störens von bestimmten Vogelarten, zulässt, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen notwendig ist, wird ein Reglement geschaffen, in dem genau definiert wird, auf welche Art und Weise bzw. mit welchen Mitteln die Vertreibung von Staren durchgeführt werden kann und welche Umstände vorliegen müssen, damit derartige Maßnahmen angeordnet werden können.

Zudem wurde seitens des Hauptreferates Natur-, Klima- und Umweltschutz der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung in einem Gutachten festgehalten, dass durch die vorliegende Verordnung eine Beeinträchtigung der Bestandsentwicklung bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Stares durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden können, wobei, um Beeinträchtigungen von Wasservögeln zu vermeiden, im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See- Seewinkel wasserführende Salzlacken, wasserführende Abschnitte im Vorgelände des Neusiedler Sees sowie der gesamte Schilfgürtel des Sees von Tiefflügen mit Kleinflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 auszusparsen sind. (Siehe § 2 Z 1 lit. b). Ebenso wird darauf hingewiesen, dass bei der Vertreibung mit Beizvögeln eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, idF. LGBl. Nr. 70/2020, erforderlich ist.

Darüber hinaus wird ein Berichtswesen normiert, das als Grundlage dazu dient, um die von Art. 9 Abs. 2 lit. d und e der Richtlinie 2009/147/EG verlangten Entscheidungen zu treffen und Kontrollen durchführen zu können.

Bei der Anordnung der Vertreibungsmaßnahmen wurden für die einzelnen Gemeinden jene Maßnahmen vorgeschrieben, die nach Ansicht der Gemeinden in ihrem Bereich die besten und zweckmäßigsten sind und die von der Gemeinde beantragt wurden. Die Aufnahme einer Gemeinde in die Verordnung erfolgt nur auf Antrag der Gemeinde. Hingewiesen wird auch darauf, dass bei abgeschlossenen Arbeitsverträgen zur Vertreibung der Stare auch die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Der Beginn der Maßnahmen richtet sich nach dem Auftreten der Stare in solchen Mengen, dass ein Schaden zu befürchten ist, frühestens jedoch ab 10. Juli 2021. Sobald die Lese beendet oder sonst kein Schaden zu befürchten ist, spätestens aber am 31. Oktober 2021, sind die Maßnahmen zu beenden.

Die im Anhang befindlichen Formulare dienen der Erleichterung im Zuge der zu führenden Aufzeichnungen und sollen diese Aufzeichnungen im Sinne einer einfacheren Kontrolle und Übersicht vereinheitlichen.

Formblatt für die zu tätigenen Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2021

Kalenderwoche

Beauftragte Person:

Name:

Anschrift:

Tag	Ried	Zahl der Staren-schwärme	Einsatz des Kleinflugzeuges oder der unbemannten Flugzeuge der Klasse 1 (Anzahl Flüge, von ... bis....)	Gewehr-schüsse (Anzahl in etwa)	Schreckschuss-pistole (Anzahl Schüsse in etwa)	Knallkörper (Einsatz Anzahl in etwa)	Vertreibung mit Greifvögeln

Datum, Unterschrift.....

Ergänzungsblatt
Zur Kalenderwoche

Tag	Ried	Zahl der Staren- schwärme	Einsatz des Kleinflugzeuges oder der unbemannten Flugzeuge der Klasse 1 (Anzahl Flüge, von ... bis....)	Gewehr- schüsse (Anzahl in etwa)	Schreckschuss- pistole (Anzahl Schüsse in etwa)	Knallkörper (Einsatz Anzahl in etwa)	Vertreibung mit Greifvögeln

Datum, Unterschrift.....